

§ 15  
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 11 und § 13 dieser Verordnung genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 8 und 10 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. November 1998

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

St.Anz. 4/1999 S. 254

76

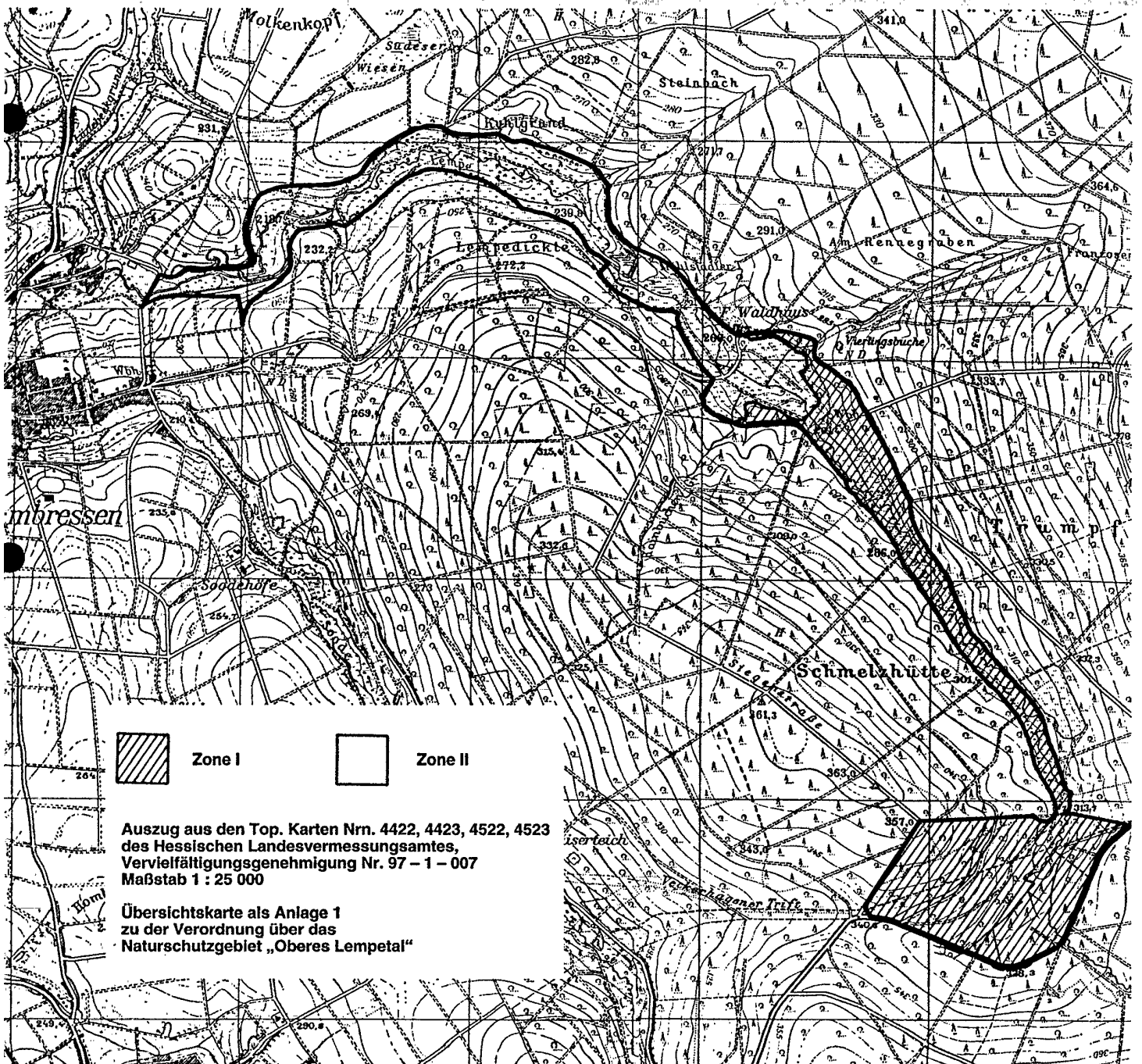
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Lempetal bei Hombressen“ vom 17. Dezember 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die sich südöstlich von Hombressen entlang des Lempebaches erstreckenden Wiesen- und Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

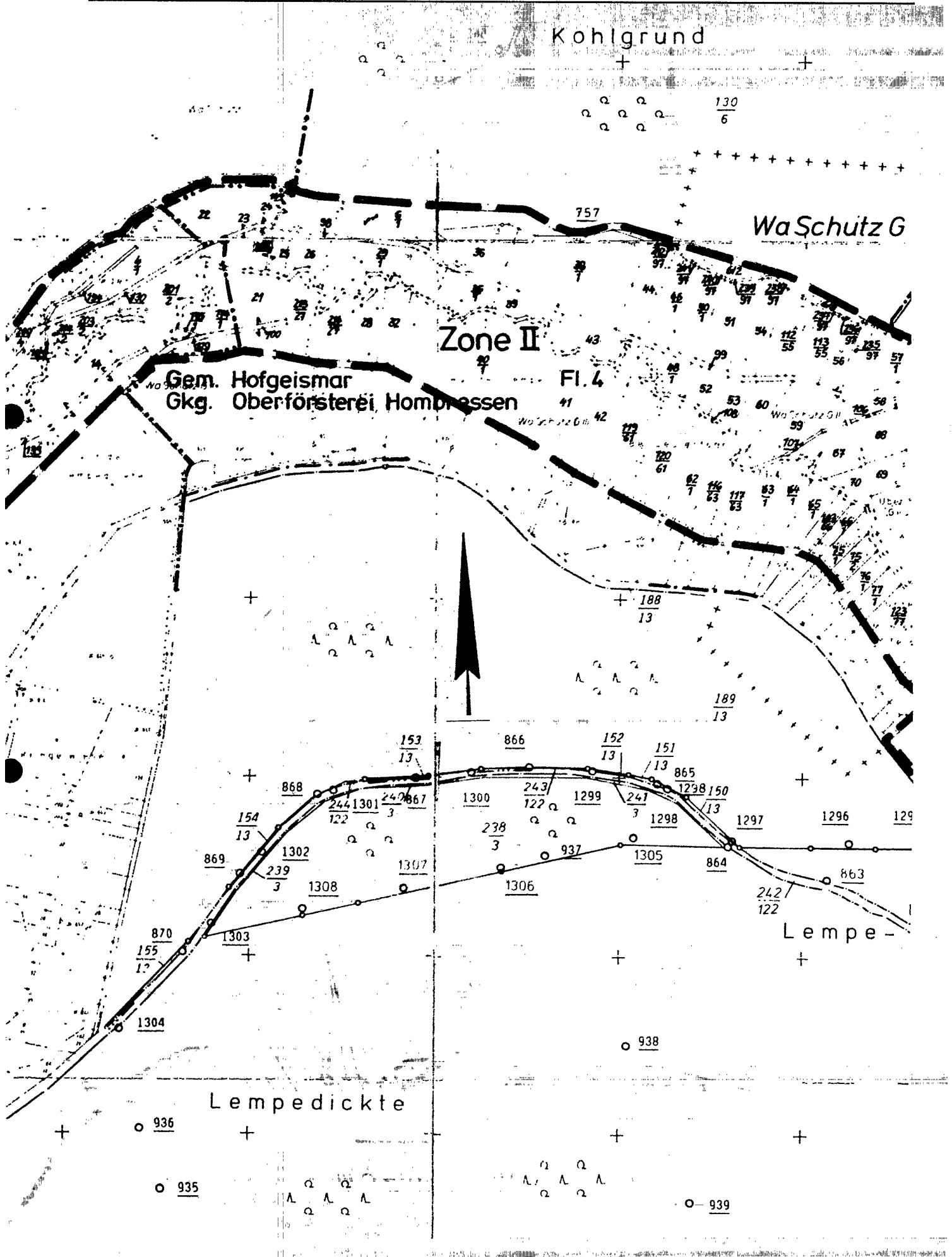
(Fortsetzung siehe Seite 266)



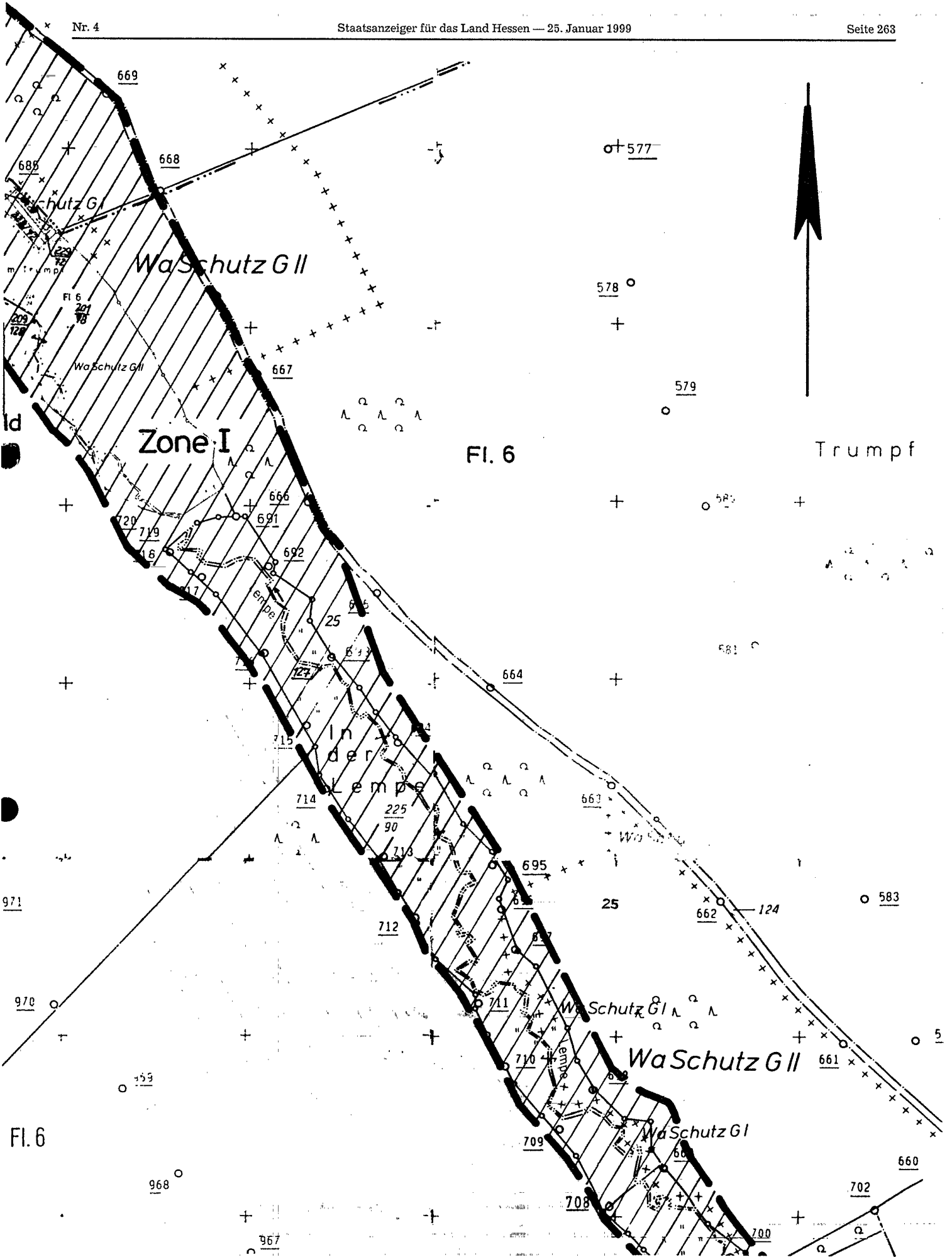
Auszug aus den Top. Karten Nrn. 4422, 4423, 4522, 4523 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007 Maßstab 1 : 25 000

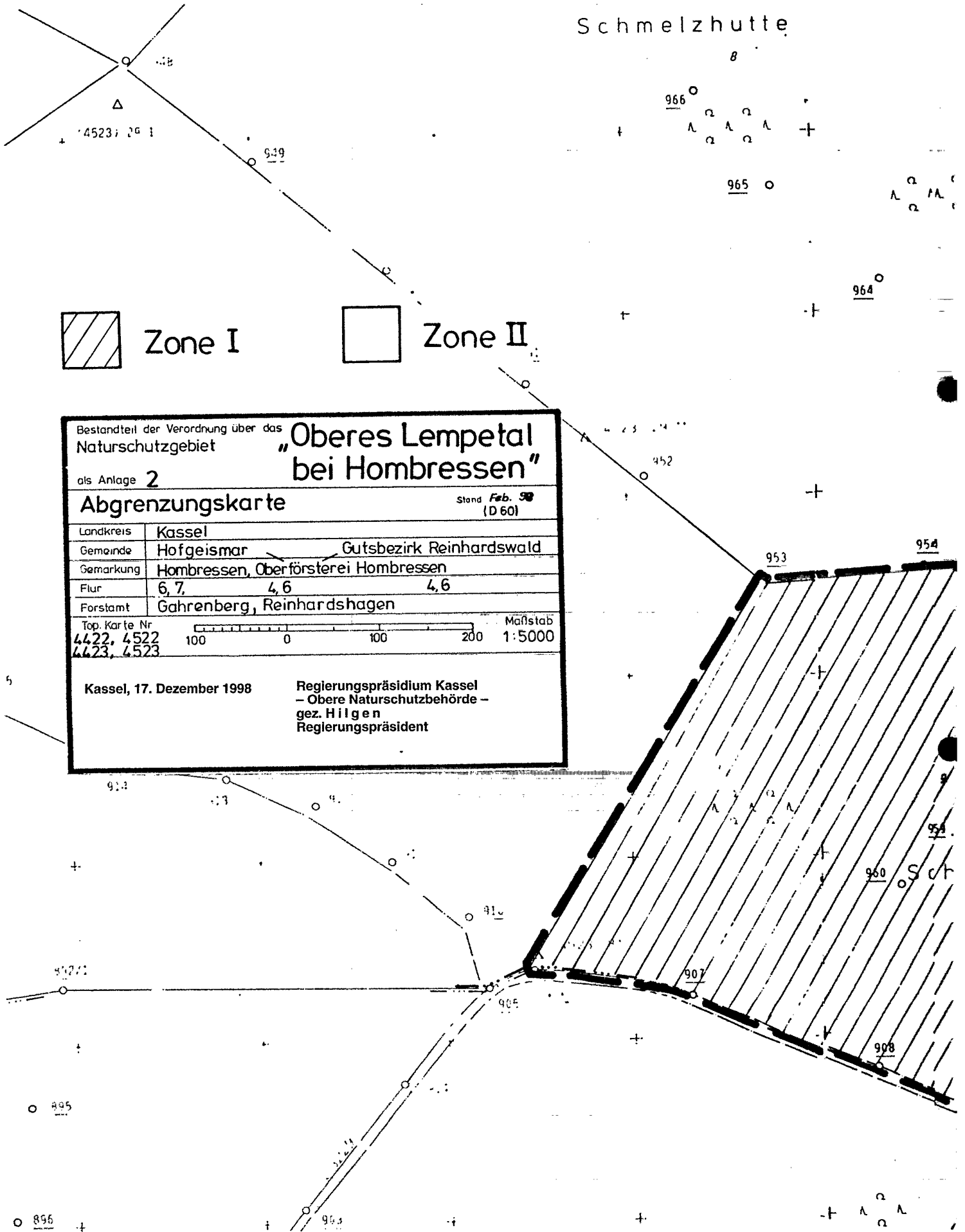
Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Lempetal“











 Zone I
  Zone II

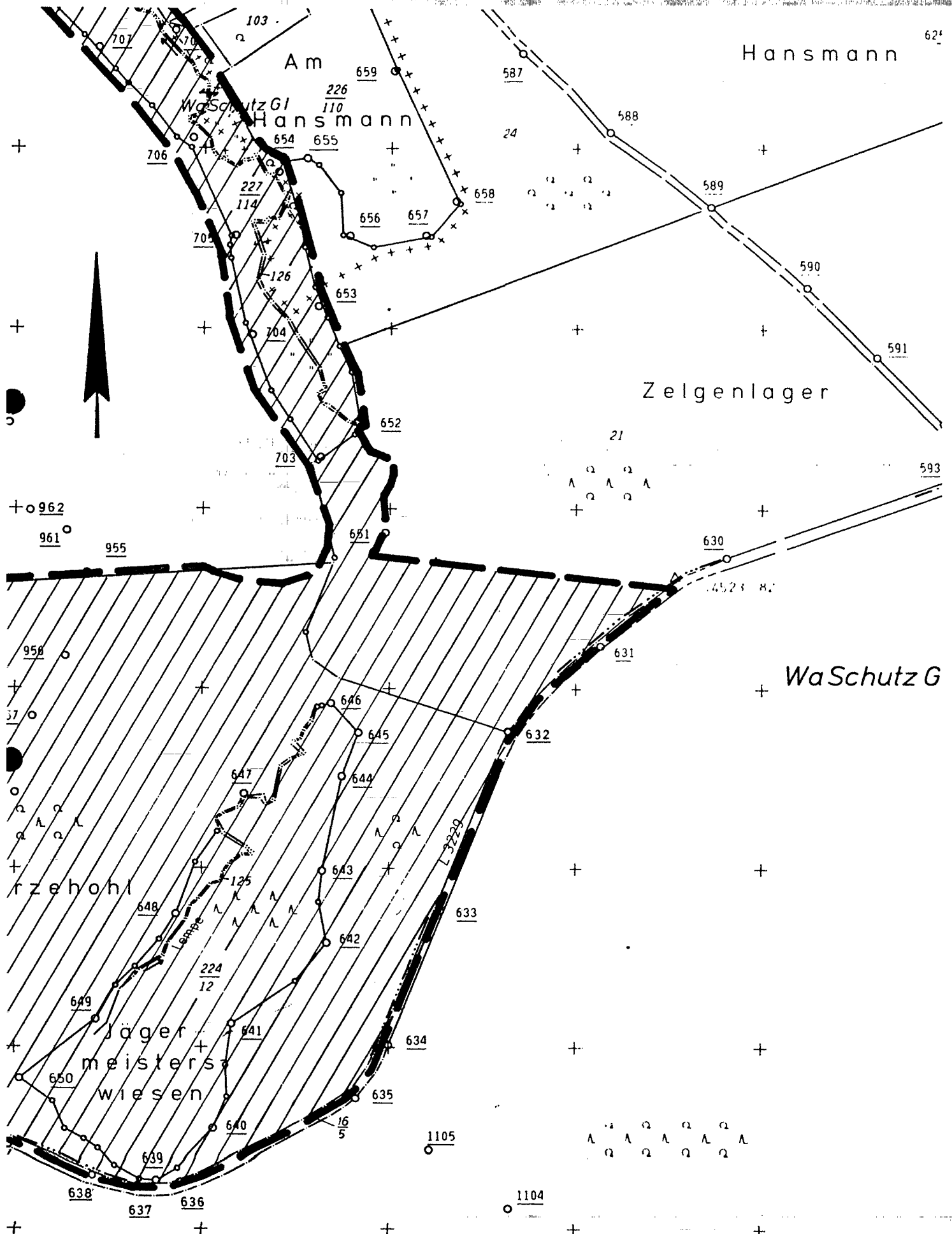
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet **„Oberes Lempetal bei Hombressen“**  
 als Anlage 2

**Abgrenzungskarte** Stand **Feb. 98**  
(D 60)

Landkreis	Kassel		
Gemeinde	Hofgeismar	Gutsbezirk Reinhardswald	
Gemarkung	Hombressen, Oberförsterei Hombressen		
Flur	6, 7,	4, 6	4, 6
Forstamt	Gahrenberg, Reinhardshagen		

Top. Karte Nr. 4422, 4522 4423, 4523 Maßstab 1:5000

Kassel, 17. Dezember 1998 Regierungspräsidium Kassel  
– Obere Naturschutzbehörde –  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident



(Fortsetzung von Seite 259)

(2) Das Naturschutzgebiet „Oberes Lempetal bei Hombressen“ liegt in den Gemarkungen Hombressen und der Oberförsterei Hombressen der Stadt Hofgeismar sowie in der Gemarkung Oberförsterei Hombressen des Forstgutsbezirks Reinhardswald. Es hat eine Größe von 154,9 Hektar und ist in die Schutzzone I und II gegliedert. Die Schutzzone I hat eine Größe von 84,7 Hektar. Die Schutzzone II hat eine Größe von 70,2 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das naturnahe, an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche Waldwiesenbachtal des Oberlaufes der Lempe mit den versumpften Flächen, dem angrenzenden Laubmischwald und dem Hutewald sowie die durch Grünlandnutzung geprägte Bachaue dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) und Art. 17 Zweites Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. außerhalb der Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder neue Drainagen anzulegen;
13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. zu düngen;

15. Dünger oder Silagen zu lagern;
16. Gülle und Klärschlamm auszubringen;
17. Höhlen- oder Horstbäume zu fällen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt in der Schutzzone I die extensive Grünlandnutzung unter den in § 3 Nr. 12 bis 16 genannten Einschränkungen;
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt in der Schutzzone II die Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
- (3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in der Schutzzone I und II:

1. folgende Maßnahmen im Wald mit dem Ziel, standortgemäße, struktur- und artenreiche Laub- und Laubmischwälder zu erhalten und aufzubauen:
  - a) die forstliche Nutzung der Waldbestände unter Ausschluß der Kahlschlagswirtschaft mit der Maßgabe, mindestens zehn Bäume je Hektar mit einem Brusthöhendurchmesser von über 40 Zentimeter überzuhalten und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen,
  - b) Maßnahmen zum Aufbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes,
  - c) die Erhaltung und Sicherung des Hutewaldes,
  - d) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege artenreicher, gestufter Waldränder,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 14 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Jagd auf Schalenwild sowie auf Waschbären und Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Kanäle sowie der Bau von Anszuleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
5. der Pflegertückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
6. bauliche Maßnahmen zur Erreichung eines wirksamen Hochwasserschutzes;
7. die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen Untersuchungen mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde;
8. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und an Hochwasserschutzanlagen und rechtmäßig ausgeübte Gewässerbenutzungen und Grundwassernutzungen;
9. die Überwachung sowie mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung der vorhandenen Wassergewinnungsanlagen und Ent- und Versorgungsleitungen.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

## § 6

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Hofgeismar“ vom 11. März 1938 (Amtsblatt der Regierung Kassel vom 29. März 1938) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 17. Dezember 1998

Regierungspräsidium Kassel  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 4/1999 S. 259